

Tipps und Hinweise

- | | |
|---|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler | 1 |
| Übungsleiter-Freibetrag:
Verluste aus einer Übungsleitertätigkeit können berücksichtigt werden | |
| 2. ... für Unternehmer | 2 |
| EU-Mitgliedschaft:
Brexit-Steuerbegleitgesetz ist unter Dach und Fach

Beschränkte Steuerpflicht:
Kein Steuerabzug auf Vergütungen für Internetwerbung

Margenbesteuerung: Vermietung von Ferienhäusern als Reiseleistung

Urheberrechtsverletzungen:
Abmahnungen sind umsatzsteuerpflichtig | |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer | 3 |
| Organschaft: Ergebnisabführungsverträge sollten geprüft werden! | |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 4 |
| Mobilität: Durchschnittswerte für die Privatnutzung von (Elektro-)Fahrrädern

Fußballtrainer: Sky-Bundesliga-Abo kann als Werbungskosten abzugsfähig sein | |

Wichtige Steuertermine Juli 2019

- 10.07. Umsatzsteuer
 Lohnsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.07.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Übungsleiter-Freibetrag

Verluste aus einer Übungsleitertätigkeit können berücksichtigt werden

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (z.B. in einem Sportverein) tätig ist, kann dafür **Einnahmen von bis zu 2.400 € pro Jahr** steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberufliche künstlerische oder pflegende Tätigkeiten.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Übungsleiter aus seiner Tätigkeit insgesamt Einnahmen von 108 € erzielt, denen Ausgaben von 608,60 € gegenüberstanden. Der Übungsleiter wollte die Differenz von 500,60 € im Rahmen seiner Steuererklärung 2013 als **Verlust aus selbständiger Tätigkeit** berücksichtigen lassen. Das Finanzamt erkannte den Verlust jedoch nicht an. Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus der Tätigkeit als Übungsleiter könnten steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben über dem Übungsleiter-Freibetrag lägen.

Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen erhobenen Klage des Übungsleiters statt. Der BFH bestätigte die Auffassung des FG. Danach kann ein Übungsleiter, der steuerfreie **Einnahmen unterhalb des Übungsleiter-Freibetrags** erzielt, seine damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen, soweit sie die Einnahmen übersteigen. Nach Ansicht des BFH würde andernfalls der vom Gesetzgeber bezweckte Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen.

Der BFH hat die Sache jedoch an das FG zurückverwiesen, da noch zu prüfen ist, ob der Übungsleiter seine Tätigkeit mit der **Absicht der Gewinnerzielung** ausgeübt hat. Diese Frage stellt sich, weil seine Ein-

nahmen im Streitjahr seine Ausgaben nicht annähernd gedeckt haben. Sollte das FG zu der Überzeugung gelangen, dass **keine Gewinnerzielungsabsicht** vorlag, wären die Verluste steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit auch im Fall von komplett steuerbefreiten Einnahmen abgerechnet werden können, sofern der Übungsleiter mit seiner Tätigkeit auf Dauer einen Totalgewinn anstrebt. Um die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht zu bestehen, dürfen nicht jedes Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen. In der Gesamtschau muss für den Übungsleiter auch etwas „übrigbleiben“.

2. ... für Unternehmer

EU-Mitgliedschaft

Brexit-Steuerbegleitgesetz ist unter Dach und Fach

Der Bundesrat hat dem „Brexit-Steuerbegleitgesetz“ zugestimmt. Es enthält verschiedene steuerliche Regelungen als Reaktion darauf, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit (derzeit ist als Austrittsdatum der 31.10.2019 geplant) für steuerliche Zwecke als **Drittstaat** zu behandeln wäre. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass Bestimmungen im Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der EU Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums auf das Vereinigte Königreich anzuwenden sind. Dazu enthält das Gesetz folgende steuerliche Regelungen:

- Werden Wirtschaftsgüter aus einer deutschen in eine andere Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in der EU überführt, kann der bei der Überführung entstehende Gewinn über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden. Diese Gewinnverteilung erfolgt über einen Ausgleichsposten, der unter anderem aufzulösen ist, wenn das Wirtschaftsgut in einen Drittstaat überführt wird. Allein der Austritt des Vereinigten Königreichs führt nicht zu einer sofortigen Auflösung des Ausgleichspostens.
- Kommt es aufgrund einer Veräußerung bestimmter Anlagegüter zu einer Aufdeckung stiller Reserven, besteht die Möglichkeit, diese auf Ersatzinvestitionen zu übertragen. Erfolgt die Ersatzinvestition in einem Mitgliedstaat der EU, kann die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer in fünf identischen Jahresraten entrichtet werden. Unterbleibt die Reinvestition innerhalb der EU, werden für die Ratenzahlung Zinsen erhoben. Die Regelungen wurden dahingehend angepasst, dass es auch nach

dem Brexit nicht zu einer Verzinsung kommt, sofern der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Austritt gestellt worden ist.

- Im Bereich der Riester-Förderung wurden die Regelungen so angepasst, dass der Brexit keine negativen Folgen für die Sparer hat.
- Bei Körperschaften führt der Brexit allein nicht dazu, dass sie im Fall des Wegzugs in das Vereinigte Königreich als aufgelöst gelten und alle stillen Reserven zu versteuern sind.
- Für die „private company limited by shares“ (Limited) enthält das Gesetz eine Übergangsregelung. Diese Gesellschaftsform bleibt Subjekt der Körperschaftsteuer.
- Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt für Erwerbe, für die die Steuer vor dem Brexit entstanden ist, das Vereinigte Königreich weiterhin als Mitgliedstaat der EU. Praktische Bedeutung kann dem beispielsweise bei Anwendung der Lohnsummenregelung bei der Steuerbegünstigung für Unternehmensvermögen zukommen.
- Eine gesonderte Steuerbefreiungsvorschrift verhindert, dass es allein durch den Brexit zu einer Belastung mit Grunderwerbsteuer kommt.
- Weitere Änderungen finden sich im Umwandlungssteuergesetz sowie im Außensteuergesetz und betreffen insbesondere Anteilseigner von Kapitalgesellschaften.

Hinweis: Die meisten Übergangsregelungen setzen voraus, dass die entsprechenden Tatbestände bereits vor dem Brexit verwirklicht worden sind. Deshalb empfehlen wir Ihnen einen Beratungstermin, um die konkreten Auswirkungen zu besprechen.

Für den Fall eines ungeordneten Brexits stellen sich auch Fragen in Bezug auf das „Mini-One-Stop-Shop-Verfahren“ (MOSS) und das „VAT on e-Services“-Verfahren (VOES). Informationen zur Besteuerung elektronischer Dienstleistungen stellt das Bundeszentralamt für Steuern auf seiner Homepage bereit. Wir empfehlen Ihnen auch hier, sich mit uns über die Einzelheiten abzustimmen.

Beschränkte Steuerpflicht

Kein Steuerabzug auf Vergütungen für Internetwerbung

Liegt eine beschränkte Steuerpflicht vor, wird die Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte im Wege des Steuerabzugs erhoben. Geregelt ist dies unter anderem für Einkünfte aus der Überlassung von Rechten und von gewerblichen, technischen,

wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Vergütungen für die Platzierung oder Vermittlung von **elektronischer Werbung auf Internetseiten** an ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister fallen laut Bundesfinanzministerium nicht unter diese Regelung. Für den Schuldner solcher Vergütungen besteht keine Verpflichtung, eine Abzugsteuer einzubehalten, abzuführen und anzumelden. Vom Steuerabzug ausgenommen sind verschiedene Internetwerbformate:

- Werbung in Onlinesuchmaschinen und auf Vermittlungsplattformen,
- Social-Media-Werbung,
- Bannerwerbung und
- vergleichbare Onlinewerbung.

Hinweis: Die Ausnahme vom Steuerabzug gilt unabhängig davon, welches Vergütungsmodell im konkreten Vertragsverhältnis vereinbart wurde (z.B. Cost per Click, Cost per Order oder Cost per Mille, Revenue Share).

Margenbesteuerung

Vermietung von Ferienhäusern als Reiseleistung

Wer als Unternehmer Reiseleistungen erbringt, kann die Margenbesteuerung nutzen. Die Umsatzsteuer bemisst sich dann nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den selbst aufgewandten Kosten für die Reise und dem vom Reisenden zu zahlenden Gesamtbetrag. Das deutsche Recht setzt für diese - häufig günstige - Besteuerungsvariante voraus, dass der Unternehmer die Reiseleistung direkt an **Endverbraucher** und nicht an andere Unternehmer erbringt.

Ein Reiseunternehmen wollte die Anwendung des **ermäßigten Umsatzsteuersatzes** von 7 % (statt regulär 19 %) im Rahmen der Margenbesteuerung erreichen. Es vermietete Ferienhäuser in Deutschland, Österreich und Italien, die es zuvor selbst vom jeweiligen Eigentümer angemietet hatte, an Urlauber. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in dem Verfahren zunächst eine Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeholt. Auf dieser Grundlage hat der BFH jetzt entschieden, dass die Reiseleistungen der Margenbesteuerung unter Anwendung des Regelsteuersatzes von 19 % unterliegen.

Hinweis: Der ermäßigte Steuersatz von 7 % (der nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz für die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen und Campingflächen gilt) ist nach der Rechtsprechung des EuGH nicht auf die Beherbergungsdienstleistungen in Ferienunterkünften anwendbar.

Urheberrechtsverletzungen

Abmahnungen sind umsatzsteuerpflichtig

Abmahnungen zur Durchsetzung eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs sind - unabhängig von deren Bezeichnung durch die Beteiligten und der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage - als umsatzsteuerpflichtige Leistungen zu qualifizieren. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs liegt dabei ein umsatzsteuerbarer **Leistungsaustausch** zwischen dem Abmahner und den von ihm abgemahnten Personen vor. Als Gegenleistung für die Abmahnleistung gilt der vom Rechtsverletzer gezahlte Betrag. Die Abmahnung erfolgt auch im Interesse des Rechtsverletzers, weil er die Möglichkeit erhält, einem kostspieligen Rechtsstreit zu entgehen. Dies sei als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung anzusehen.

Hinweis: Damit überträgt der BFH seine ständige Rechtsprechung zu Abmahnungen, die nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ergehen, nun auch auf Abmahnungen nach dem Urheberrechtsgesetz.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Organschaft

Ergebnisabführungsverträge sollten geprüft werden!

Eine Organschaft bringt zahlreiche Vorteile im Hinblick auf Körperschaft- und Gewerbesteuer mit sich: So ermöglicht nur sie die Verrechnung von **Verlusten** einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen einer Muttergesellschaft.

Zudem gibt es keine 5%ige Versteuerung bei Gewinnabführungen. Diese Vorteile gewährt das Finanzamt nur, wenn der für die Installation einer Organschaft erforderliche Gewinnabführungsvertrag bestimmte formelle Anforderungen erfüllt. Dazu zählt auch eine **Verlustübernahmeverpflichtung** seitens des Organträgers, die sich aus dem Aktiengesetz (AktG) ergibt. Wenn eine GmbH Organgesellschaft ist, fordert das Körperschaftsteuergesetz, dass auf diese Regelung im AktG verwiesen wird, da die Regelung gerade nicht originär für GmbHs gilt.

Die Formulierung dieses Verweises sorgte in den vergangenen 15 Jahren für zahlreiche Urteile, Verwaltungsanweisungen und gar Gesetzesänderungen. Hintergrund war die Tatsache, dass die Verlustübernahmeregung in § 302 AktG um einen kleinen Absatz ergänzt wurde. Zahlreiche Gewinnabführungsverträge enthielten jedoch keinen Verweis auf diesen neuen Absatz.

Der Gesetzgeber regelte daher 2013, dass alle neu abgeschlossenen Verträge einen „dynamischen Verweis“ auf das AktG enthalten müssen. Altverträge seien jedoch nicht anzupassen. Der Bundesfinanzhof hielt eine Änderung der Verträge in einem Urteil von 2017 unter Umständen aber dennoch für erforderlich. Nun hat sich das Bundesfinanzministerium diesem Urteil angeschlossen. Für eventuell erforderliche Anpassungen gilt eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2019**.

Hinweis: Ob ein bestehender Gewinnabführungsvertrag anzupassen ist, prüfen wir gerne für Sie. Die Zeit drängt, denn nach der Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 ist keine Vertragsänderung mehr möglich!

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mobilität

Durchschnittswerte für die Privatnutzung von (Elektro-)Fahrrädern

Der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter kann den Arbeitnehmern Fahrräder zur privaten Nutzung überlassen. Die Finanzverwaltung setzt in diesen Fällen als **geldwerten Vorteil** 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads inklusive Umsatzsteuer an. Damit sind unter anderem Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zu einem gleichbleibenden Treffpunkt abgegolten.

Da es sich hierbei um einen lohnsteuerlichen Durchschnittswert handelt, ist die **44-€-Freigrenze** nicht anzuwenden.

Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 überlässt. Dann wird als monatlicher Durchschnittswert der Privatnutzung 1 % der auf volle 100 € abgerundeten **halbierten unverbindlichen Preisempfehlung** des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. Hier kommt es nicht darauf an, wann der Arbeitgeber das Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Hatte der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 zur Privatnutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Fahrrad bei den oben genannten Regelungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für E-Bikes, wenn diese **verkehrsrechtlich als**

Fahrrad einzuordnen sind (unter anderem keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht).

Ist ein E-Bike **verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen** (z.B. weil sein Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils die für Kfz geltende 1%-Regelung (bezogen auf den halben Listenpreis) anzuwenden. Hinzukommen kann der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe von 0,03 % des (halben) Listenpreises je Entfernungskilometer.

Hinweis: Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z.B. Fahrradverleihfirmen), ist der Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 € zu berücksichtigen, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Fußballtrainer

Sky-Bundesliga-Abo kann als Werbungskosten abzugsfähig sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob ein Sky-Bundesliga-Abo ein **Arbeitsmittel** sein kann und die Ausgaben für das Abo deshalb als Werbungskosten abziehbar sind.

Im Streitfall war der Kläger als Co-Trainer einer U-23-Mannschaft und hauptamtlicher Torwarttrainer eines Lizenzfußballvereins angestellt. Er hatte beim Pay-TV-Sender „Sky“ für 46,90 € pro Monat ein Abonnement abgeschlossen, das aus den Paketen „Fußball Bundesliga“, „Sport“ und „Sky Welt“ bestand. Den anteiligen Aufwand für das Paket „Bundesliga“ machte er als Werbungskosten geltend, weil er sich die Bundesligaspiele ganz überwiegend nur ansehe, um **Erkenntnisse für seine Trainertätigkeit** zu gewinnen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) lehnten den Werbungskostenabzug ab, weil ein Sky-Bundesliga-Abo immer privat und nicht beruflich veranlasst sei. Der Inhalt des Pakets sei nicht - wie bei einer Fachzeitschrift - auf ein Fachpublikum zugeschnitten. Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Kosten eines Bundesliga-Abos könnten durchaus Werbungskosten eines Fußballtrainers sein, sofern das Abo tatsächlich (ausschließlich oder überwiegend) **beruflich genutzt** worden sei. Dazu hatte das FG keine Feststellungen getroffen, was es nun nachholen muss. Der BFH regte an, hierzu Trainerkollegen und Spieler zu vernehmen.

Mit freundlichen Grüßen